

Anlage zur Vereinbarung nach §130b SGB V für den Wirkstoff Lebende Larven von *Lucilia sericata* gemäß § 130b Abs. 8a SGB V i.V.m. §6a RahmenV nach § 130b Abs. 9 SGB V

Für alle pharmazeutischen Unternehmer, die Arzneimittel mit dem Wirkstoff Lebende Larven von *Lucilia sericata* in den Verkehr bringen, gilt folgendes Vorgehen zur Bestimmung des höchstens zulässigen Abgabepreises.

1. Für Arzneimittel mit dem Wirkstoff Lebende Larven von *Lucilia sericata* gilt bei Einführung einer Packung mit gleicher Wirkstärke gleicher Darreichungsform und gleicher Packungsgröße der am letzten Tag vor Wegfall der Schutzrechte gültige Erstattungsbetrag für jede Packung mit folgenden Eigenschaften als höchstens zulässiger Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers fort.

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>	<i>d</i>	<i>e</i>	<i>f</i>	<i>g</i>
PZN	Betrag und Einheit der Bezugsgröße	Anzahl abgeteilter Einheiten der Darreichungsform pro Packung	Wirkstoffmenge pro abgeteilter Einheit der Darreichungsform	Anzahl Bezugsgrößen	Obergrenze je Bezugsgröße (gerundet ab der 5. Nachkommastelle)	Höchstens zulässiger Abgabepreis
11235769	1 Lebende Larve	50 Lebende Larven	50	50	$f = \frac{g}{e}$	Gültiger Erstattungsbetrag am letzten Tag vor Wegfall der Schutzrechte der PZN 11235769
17263287	1 Lebende Larve	50 Lebende Larven	50	50	$f = \frac{g}{e}$	Gültiger Erstattungsbetrag am letzten Tag vor Wegfall der Schutzrechte der PZN 17263287
11235723	1 Lebende Larve	100 Lebende Larven	100	100	$f = \frac{g}{e}$	Gültiger Erstattungsbetrag am letzten Tag vor Wegfall der Schutzrechte der PZN 11235723
17263293	1 Lebende Larve	100 Lebende Larven	100	100	$f = \frac{g}{e}$	Gültiger Erstattungsbetrag am letzten Tag vor Wegfall der Schutzrechte der PZN 17263293
11235746	1 Lebende Larve	200 Lebende Larven	200	200	$f = \frac{g}{e}$	Gültiger Erstattungsbetrag am

						letzten Tag vor Wegfall der Schutzrechte der PZN 11235746
17263301	1 Lebende Larve	200 Lebende Larven	200	200	$f = \frac{g}{e}$	Gültiger Erstattungsbetrag am letzten Tag vor Wegfall der Schutzrechte der PZN 17263301
11235752	1 Lebende Larve	300 Lebende Larven	300	300	$f = \frac{g}{e}$	Gültiger Erstattungsbetrag am letzten Tag vor Wegfall der Schutzrechte der PZN 11235752
17263318	1 Lebende Larve	300 Lebende Larven	300	300	$f = \frac{g}{e}$	Gültiger Erstattungsbetrag am letzten Tag vor Wegfall der Schutzrechte der PZN 17263318

2. Folgendes Preisstrukturmodell bestimmt bei allen anderen Arzneimitteln mit dem Wirkstoff Lebende Larven von *Lucilia sericata* bei Einführung einer Packung mit unterschiedlicher Wirkstärke, Darreichungsform oder Packungsgröße als in 1. den höchstens zulässigen Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers für jede Packung.

PSM Parameter	Wert oder Formel
Art des PSM	linear
Bezugsgröße	<i>BZG = 1 Lebende Larve</i>
Anzahl Bezugsgrößen für geplante Neueinführung (Spalte e)	<p><u>Formel:</u></p> $e_l = \frac{c}{1}$ <p>c entspricht der Gesamtmenge Lebende Larven von <i>Lucilia sericata</i> pro Packung</p> <p><u>Beschreibung</u> Die Anzahl der Bezugsgrößen pro Packung entspricht der Anzahl der abgeteilten Einheiten mit der Wirkstoffmenge je abgeteilter Einheit der Darreichungsform (z.B. bei 100 lebenden Larven):</p> $e_l = \frac{100}{1} = 100$
Obergrenze je Bezugsgröße (Spalte f)	<p><u>Formel:</u></p> $f = \frac{g}{100}$ <p>e=100 g= gültiger Erstattungsbetrag am letzten Tag vor Wegfall der Schutzrechte der PZN 11235723</p> <p>e und g werden jeweils von der jeweiligen PZN verwendet; <u>Beschreibung</u> Wert der Obergrenze je Bezugsgröße gilt für alle PZN gleichermaßen und wird gerundet ab der 4. Nachkommastelle verwendet</p>
Höchstens zulässiger Abgabepreis je Packung für die geplante Neueinführung (Spalte g)	<p><u>Formel:</u></p> $g = e * f$ <p><u>Beschreibung:</u> Multiplikation Obergrenze je Bezugsgröße mit Anzahl Bezugsgrößen je PZN</p>

Der GKV-Spitzenverband veröffentlicht unverzüglich nach Wegfall des Unterlagenschutzes und des Patentschutzes des erstmalig zugelassenen Arzneimittels auf seiner Internetseite das Preisstrukturmodell des fortgeltenden Erstattungsbetrages nach § 130b Abs. 8a Satz 1 SGB V.